

Schusses oder einem Kunden durch Unterschrift zu bestätigen. Mit der Unterschriftsleistung wird nur die erfolgte Umbewertung bzw. Preisherabsetzung bestätigt.

(4) Im Großhandel sind die Mittel des Fonds Handelsrisiko (ausgenommen für Zusatzmengenprämien) durch den Lagerleiter in eigener Verantwortung zu verwenden. Für Preisherabsetzungen im Interesse eines schnellen Warenumschlages bei Verderbgefahr oder absehbarer Qualitätsminderung der Ware entsprechend den jeweiligen Erfordernissen des Verkaufs ist für eine Inanspruchnahme des Fonds Handelsrisiko jedoch die Genehmigung des Leiters des Großhandelsbetriebes erforderlich. Der Nachweis der Inanspruchnahme des Fonds Handelsrisiko ist in Form von Protokollen zu führen. Aus den Protokollen muß der Grund der Verwendung einschließlich des Nachweises der veranlaßten Maßnahmen sowie des finanziellen Umfangs ersichtlich sein.

(5) Der Minister für Handel und Versorgung kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Generaldirektors der WB Hochseefischerei die Verwendung des Fonds Handelsrisiko für andere Sortimente festlegen.

§ 5

Zusatzmengenprämien

(1) Die Leiter der sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetriebe sind berechtigt, Zusatzmengenprämien (DM je kg) für die Mitarbeiter, welche unmittelbar im Verkauf tätig sind, festzulegen für den verlustlosen Verkauf bestimmter zeitweilig überhöht anfallender Sortimente an den Groß- und Einzelhandel sowie an den Endverbraucher. Die Zahlung von Zusatzmengenprämien bei Verderbgefahr anderer, nicht unter § 3 Abs. 1 genannter Warenarten kann vom Ministerium für Handel und Versorgung für den Staatlichen Handelsbetrieb Fisch und die Großhandelsgesellschaft Fisch Rostock und von der WB Hochseefischerei für das Volkseigene Absatz- und Lagerungskontor der Fischwirtschaft angewiesen werden.

(2) Der Personenkreis sowie die Höhe der Zusatzmengenprämie ist jeweils vom Leiter des Betriebes festzulegen. Die Gewährung dieser Prämien ist zeitlich zu begrenzen.

(3) Die Höhe der Zusatzmengenprämie ist auf 5 bis 10 % des Preises der Waren (Großhandel zum Einkaufspreis, Einzelhandel zum Einzelhandelsverkaufspreis) zu begrenzen. Die Summe der Zusatzmengenprämien darf 15 % des im Jahresablauf von den Betrieben gebildeten Fonds Handelsrisiko nicht übersteigen.

(4) Die Zusatzmengenprämien unterliegen einem Lohnsteuerabzug von 5 %. Sie sind nicht sozialversicherungspflichtig und gehören nicht zum Durchschnittsverdienst.

§ 6

Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko für den privaten Groß- und Einzelhandel mit Kommissions-Handelsvertrag und die Erfüllungsgehilfen des Volkseigenen Absatz- und Lagerungskontors der Fischwirtschaft

(1) Der Fonds Handelsrisiko ist für die privaten Groß- und Einzelhändler mit Kommissionshandelsver-

trag und für die Erfüllungsgehilfen des Volkseigenen Absatz- und Lagerungskontors der Fischwirtschaft nach den gleichen Grundsätzen für jeden Kommissionshändler bzw. Erfüllungsgehilfen besonders zu bilden und zu verwenden.

(2) Der Fonds Handelsrisiko ist

a) in den sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetrieben zu Lasten des Kontos 68 350 (Handelsrisiko Kommissionshandel Lebensmittel) und zugunsten des Kontos 97 511 (Fonds Handelsrisiko Kommissionshandel für Frischfisch und Fischwaren),

b) in den Konsumgenossenschaften zu Lasten des Kontos 6833 und zugunsten des Kontos 9852

zu bilden.

(3) Die Inanspruchnahme des Fonds Handelsrisiko durch die Kommissionshändler bzw. Erfüllungsgehilfen bedarf in jedem Falle der Zustimmung des Leiters des jeweiligen sozialistischen Handelsbetriebes, mit welchem die vertraglichen Beziehungen bestehen.

(4) Sind über die Höhe des gebildeten Fonds Handelsrisiko hinaus Mittel erforderlich, so gehen diese Aufwendungen zu Lasten des Kommissionshändlers bzw. des Erfüllungsgehilfen. Diese Aufwendungen werden von der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises (der Stadt) steuerlich anerkannt, wenn die objektiven Ursachen für das Entstehen der Verderbgefahr vom sozialistischen Vertragspartner ausdrücklich bestätigt wurden.

§ 7

Behandlung nicht verbrauchter Mittel

(1) Die am Jahresende von den sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetrieben nicht in Anspruch genommenen und für vorhandene Bestände gemäß § 3 Abs. 5 nicht benötigten Mittel des Fonds Handelsrisiko sind als Kostengutschrift zu buchen und erhöhen das Betriebsergebnis mit allen sich daraus ergebenden Folgen für die materielle Interessiertheit der Betriebe.

(2) Die für die sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetriebe zuständigen Leiter der übergeordneten Organe haben die genannten Auswirkungen auf die materielle Interessiertheit der Betriebe auszuschließen, wenn Verstöße gegen die Prinzipien dieser Anordnung bei der operativen Handelstätigkeit, insbesondere Preisverstöße, festgestellt wurden.

§ 8

Berichterstattung

(1) Der Nachweis über die Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko hat in der Finanzberichterstattung des Großhandels auf Formblatt 762/1 und des volkseigenen Einzelhandels auf Formblatt 761 entsprechend den Anweisungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu erfolgen.

(2) Für den konsumgenossenschaftlichen Einzelhandel erfolgt die Berichterstattung im Formblatt 71—1, Abschnitt C, Spalte 7.